

schonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forenser aufgestellten Regeln.“ Die Fabrikgebäude, welche unbewohnt und unbenuzt sind, insofern sie völlig still stehen, sind ohnedies Forenser. Die Fabrikgebäude, welche aber gar nicht auf Wohngebäude eingerichtet sind, wobei keine Stubeneintheilung stattfindet, wie z. B. bei Spinnereien, Trockenhäusern u. s. w., können an und für sich Einquartierung nicht einnehmen, sie müssen die Geldentschädigung zahlen, und die Einquartierung anderweit unterbringen. Das, was ich vorschlage, soll nun allein dazu dienen, sie vor Uebertheuerung zu sichern, und ihnen eine billige Ausgleichung sichern.

Präsident D. Haase: Es erscheint dieser Antrag als Zusatz sowohl zu dem Zusatz der Regierung als zu dem der Deputation; er lautet so: „Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind. Dieselben sind zwar mit der Naturaleinquartierung zu verschonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forenser aufgestellten Regeln.“

Stellv. Abg. Gehe: Ich würde jedoch bitten, die Deputation zuerst zu fragen: ob sie wegen der Redaction kein Bedenken hat.

Präsident D. Haase: Es ist zunächst die Unterstützungsfrage abzuwarten, sonst möchte eine Debatte über einen Antrag entstehen, ehe die Unterstützung desselben erfolgt. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstütze? — Wird hinlänglich unterstützt.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Wenn ich um des Principis willen mich gegen die hier fraglichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu erklären hatte, so wird meiner Beschwerde allerdings durch das Amendement keine Remedur. Inzwischen, wie es als Einderungsmittel hingestellt ist, muß ich es doch immer erkenntlich für die Betheiligten annehmen, wenn die Kammer darauf eingehen will. Wenigstens werden eintretenden Falls Zweifel beseitigt, auch gegen eine wirkliche Unzuträglichkeit Abhülfe werden. Ich kann also wünschen, daß die Kammer auf das Amendement eingehe.

Stellv. Abg. Gehe: Dem, was ich gesagt habe, möchte ich noch hinzufügen, daß mein Antrag auch im Interesse der zu versorgenden Mannschaft liegt; denn in solchen Fabrikgebäuden wird sich kein Ofen befinden und die Mannschaft wird nicht so logirt werden können, wie sie Anspruch zu machen hat. Man muß auch an die Einquartierung zur Winterzeit denken. Wie will der Fabricant, der ein großes Gebäude hat, wo aber die Heizung gar nicht angebracht werden kann, diese Leute im Winter genügend unterbringen?

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich könnte mich nicht für den Zusatz erklären, und zwar aus dem Grunde: Es ist hier gesagt: „von Fabrikgebäuden, welche nicht bewohnbar sind.“ Nun ich glaube, wenn Einer eine Fabrik hat, wohnt aber nicht in der Flur, so ist er Forenser. Wohnt er in der Flur, so muß er ein bewohnbares Gebäude haben. Also glaube ich, ist die

Sache nicht anzunehmen. Ich glaube, es gibt doch nur zwei Möglichkeiten bei den Fabrikgebäuden. Entweder der Eigentümer des Fabrikgebäudes wohnt in der Flur, da hat er Gelegenheit, Naturalleistung zu geben. Wohnt er nicht in der Flur, so ist er Forenser und kann es durch Geldentschädigung abmachen. Aus dem Grunde bin ich nicht für das Amendement.

Abg. Georgi (a. Mylau): Der letzten Aeußerung des Herrn Staatsministers möchte ich widersprechen. Es kann ein Fabrikbesitzer allerdings in der Flur wohnen, hat aber ein kleines Wohngebäude, auf welchem Steuereinheiten liegen und für welches Militairleistungen zu übernehmen sind. Was aber die Fabriken anlangt, so ist das eine ganz andere Sache. Auf der Fabrik liegen eine Menge Steuereinheiten, und rücksichtlich dieser Steuereinheiten wird dann die Einquartierung weder in die Fabrik, noch in das kleine Wohngebäude des Fabrikbesitzers gelegt werden können. Es ist auch möglich, daß er kein Wohngebäude in der Flur hat, daß er zur Miethen wohnt. Ich glaube, es wird den Fabrikgebäuden durch diesen Zusatz keine große Erleichterung zu Theil werden, weil die meisten doch einigen bewohnbaren Raum enthalten werden. Es sind aber wohl Fälle möglich, wo sie gar keinen solchen Raum haben, und in solchen Fällen würde der Besitzer den Anforderungen gänzlich preisgegeben sein.

Staatsminister v. Noth-Ballwig: Die Regierung hat kein unmittelbares Interesse dabei, sie glaubt aber, daß §. 10 schon in sich begreift, was der geehrte Antragsteller beabsichtigt.

Stellv. Abg. Gehe: Diese Erklärung ist allerdings geeignet, einige Beruhigung zu geben. Es bleibt jedoch immer noch ein Zweifel, weil es nicht deutlich ausgedrückt ist.

Staatsminister v. Noth-Ballwig: Es ist das derselbe Fall, wie der Abg. Georgi bemerkt; wo die Fabrik keinen bewohnbaren Raum hat, ist es das Verhältniß der Forenser, wie auch früher von dem Herrn Referenten erwähnt ist, und wie ich auch in Bezug auf frühere §§. die Ehre hatte der Kammer mitzutheilen: entweder sie sind als Hausbesitzer zu betrachten, wo sie Einquartierung einzunehmen haben, wenn sie bewohnbaren Raum haben, oder sie sind als Forenser zu betrachten, wenn sie keinen bewohnbaren Raum haben.

Abg. Georgi (a. Mylau): Der Fabrikbesitzer zahlt für das, was er nicht aufnehmen kann, die Hälfte dessen, was der Staat gewährt; wenn aber der Zusatz des Abg. Gehe nicht angenommen wird, so wird so viel verlangt werden, als die Gemeinde repartirt.

Stellv. Abg. Gehe: Ich bin der Ansicht, daß eine Feststellung solcher Zweifel und eine bestimmtere Fassung vorzuziehen sei, und würde daher bitten, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Debatte über §. 10 beendigt sei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken?